

Produktmappe zur Unfallversicherung

für den öffentlichen Dienst und deren Familien

- Produktinformationsblätter
- Beitrittserklärung
- Versicherungsbedingungen
- Allgemeine Informationen

AachenMünchener Versicherung AG
BUSPO
Postfach 10 01 49
68001 Mannheim,
Augustaanlage 13
68165 Mannheim

Tel. 0621 4101-141 von 09.00 – 15.00 Uhr
Fax. 0621 4101-261
E-Mail: buspo@amv.de

Träume brauchen Sicherheit.



Aachen
Münchener

Wichtige Hinweise zur Beantwortung der Antragsfragen

- Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.
- Unrichtige oder unvollständige Angaben können uns berechtigen
 - vom Vertrag zurückzutreten,
 - zu kündigen,
 - den Vertrag anzupassen
 - oder ihn anzufechten.
- Dies kann dazu führen, dass Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung ganz oder teilweise verlieren!
- Weitere Einzelheiten können Sie den in dieser Produktmappe enthaltenen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Bitte überprüfen Sie daher alle Ihre Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Bitte bewahren Sie diese Produktmappe sorgfältig auf

Diese Produktmappe enthält Vertragsbestandteile des künftigen Versicherungsvertrages, wie z. B. den Antrag, die Versicherungsbedingungen für den beantragten Versicherungsschutz sowie die Erklärungen zum Datenschutz und für die Einzugsermächtigung. Bewahren Sie daher bitte die Produktmappe gemeinsam mit dem Versicherungsschein – der Ihnen bei Vertragsabschluss kurzfristig zugesandt wird – auf.



Hinweise und Erklärungen zur Beitrittserklärung

[1] Laufzeit

Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

[2] Zahlweise

Beiträge zu Versicherungen sind jährlich im voraus zu entrichten. Bei jährlicher Zahlweise mit Lastschriftverfahren wird ein Nachlass von 5 % eingeräumt.

Monatliche Zahlung setzt voraus, dass der Beitrag auf Grund einer uns erteilten Ermächtigung monatlich von Ihrem Konto abgebucht werden kann. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

[3] Einzugsermächtigung

Ich bin (Wir sind) bis auf Widerruf damit einverstanden, dass die Beiträge zu dem beantragten Versicherungsvertrag/zu den beantragten Versicherungsverträgen von dem auf der Vorderseite angegebenen Konto eingezogen werden. Dies gilt auch für Ersatzverträge.

Das Konto muss bei Fälligkeit in der erforderlichen Höhe gedeckt sein, sonst kann das kontoführende Kreditinstitut die Einlösung verweigern und der Beitrag ist nicht rechtzeitig gezahlt. Ihr Versicherungsschutz kann dadurch gefährdet sein. Kann der Beitrag aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung von Ihrem Konto, so können wir Ihnen die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

[4] Beiträge

Die Beiträge sind Endpreise. Sie enthalten den Beitrag gemäß Zahlweise sowie die jeweils geltende gesetzliche Versicherungsteuer. Die zur Zeit geltende Versicherungsteuer wird im Versicherungsschein ausgewiesen. Die Beiträge können sich durch eine zukünftige Änderung der Versicherungsteuer verändern.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der Generali Deutschland Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Darüber hinaus willige ich ein, dass meine Vertrags- und Schadendaten – dies sind beispielsweise meine Angaben im Antrag, auch Gesundheitsdaten, versicherungstechnische Daten wie Vertragslaufzeit, Versicherungssumme oder Bankverbindung sowie erforderliche Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers oder Sachverständigen oder eines Arztes (u. a. Behandlungsberichte)

– bei der Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH zum Zwecke der Schadenbearbeitung verarbeitet, insbesondere an diese übermittelt und dort verwendet werden. Ferner willige ich ein, dass bei künftigen Versicherungsfällen meine Angaben zum Schaden und gegebenenfalls Angaben von Dritten auch bei der Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH geführt werden. Dies kann auch Gesundheitsdaten umfassen. **Sofern Sie hiermit nicht einverstanden sind, vermerken Sie dies bitte in der Beitrittserklärung an der vorgesehenen Stelle.** Dann werden Versicherungsfälle weiterhin von der AachenMünchener Versicherung AG bearbeitet.

Gesundheitsdaten dürfen außerdem nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich in zumutbarer Weise von dem Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit den Unterlagen zur Beitrittserklärung überlassen wird.

Nebenabreden

Vorläufiger Versicherungsschutz besteht nur bei besonderer schriftlicher Zusage (Deckungszusage).

Sonstige Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn die Gesellschaft diese durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt.

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes durch handschriftliche Abänderung in der Beitrittserklärung ist nur dann verbindlich, wenn sie die Gesellschaft in den Versicherungsschein des endgültigen Versicherungsvertrages aufnimmt.

[5] Versicherungsfähigkeit

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die auf Dauer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedürfen. Diese Voraussetzungen werden von Personen erfüllt, die in der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens in die Pflegestufe II (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI in der Fassung vom 14.06.1996) eingestuft sind.

[6] Nicht versichert werden können Personen, die einen der folgenden Berufe ausüben

Artisten, Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler, Munitionssucher und -räumer (Minen u. ä.), Rennfahrer, Rennreiter, Sprengpersonal, Taucher und Tierbändiger.

[6] Berufsgruppeneinteilung in der Unfallversicherung

Die Einstufung in die Gefahrengruppen der Unfallversicherung hängt von Ihrer bzw. der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Familienangehörigen ab. Bitte kreuzen Sie für jede versicherte Person in der Beitrittserklärung die zutreffende Gefahrengruppe „A“ „B“ oder „KiU“ an. Die richtige Gefahrengruppe können Sie aus der nachfolgenden Beschreibung ermitteln:

1. Kinder:

Kinder werden bis 13. Jahre (einschließlich) in die Gefahrengruppe KiU eingestuft. Kinder von 14. bis 17. Jahre (einschließlich) werden in die Gefahrengruppe KiU eingestuft, wenn sie eine allgemein bildende Schule besuchen.

2. Erwachsene:

Frauen:

Zuordnung unabhängig von der beruflichen Tätigkeit in die Gefahrengruppe A.

Männer:

- ohne körperliche Berufstätigkeit wie z. B. mit kaufmännischer oder verwaltender Tätigkeit im Innen- oder Außendienst der Wirtschaft bzw. Verwaltung; tätig im Laden, Labor (mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen jedoch Gefahrengruppe B), im Gesundheitswesen (auch Sanitäter) oder in der Schönheitspflege; Künstler; Reporter; Studenten oder Arbeitssuchende,
- mit verhältnismäßig geringer körperlicher Berufstätigkeit, wie z. B. Optiker, Schneider, Schuhmacher, Friseure, Uhrmacher, Büromaschinenmechaniker, Köche, Küchenhilfen oder Gastwirte,
- die einen Beruf ausüben, der eigentlich der Gefahrengruppe B zuzuordnen ist, die jedoch ausschließlich verwaltend, planend, gutacherlich, lehrend, prüfend, aufsichtsführend oder leitend tätig sind

werden in die Gefahrengruppe A eingestuft.

Männer, die Tätigkeiten nach der Gefahrengruppe A und B ausüben, werden nach Gefahrengruppe B eingestuft. Dies gilt auch für Männer,

- mit körperlicher oder handwerklicher Berufstätigkeit (z. B. Straßenwärter, Forst- und Gemeindearbeiter, Fahren von Pkw, Lkw oder Arbeitsmaschinen) oder tätig mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen,
- die Maschinen bedienen, einrichten oder reparieren,
- im Truppen-, Einsatz- und Vollzugsdienst (jeweils auch im Streifen- und Außendienst) bei Bundeswehr, Bundespolizei, Zoll, Polizei, Justiz und Feuerwehr; im Außendienst tätige Angehörige der Forstverwaltung,
- Berufskraftfahrer; Landwirte; Tänzer; Tierärzte und -pfleger; Turn-, Sport- und Tanzlehrer.

3. Umstellung von Kinderunfall auf Erwachsenenunfallversicherung:

Ab der ersten Beitragsfälligkeit nach der Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Beitrag nach dem Tarif für Erwachsene berechnet.

Sie haben ein Wahlrecht, die Versicherung für Ihr Kind

- zum unveränderten Beitrag mit reduzierten Versicherungssummen oder
- zu unveränderten Versicherungssummen mit erhöhtem Beitrag

fortzusetzen.

Kinder, die sich in einer Berufsausbildung befinden, werden wie Erwachsene in die Gefahrengruppe A oder B eingestuft.

4. Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person:

Bitte informieren Sie uns über jede Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Personen. Ändert sich die Gefahrengruppe, wird der Vertrag zum unveränderten Beitrag fortgeführt. Beim Wechsel von der Gefahrengruppe

- B nach A erhöhen sich die Versicherungssummen
 - A nach B vermindern sich die Versicherungssummen
- einen Monat nach Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung entsprechend.

Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen zu einem verminderten oder erhöhten Beitrag weiter, sobald wir über die Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung von Ihnen informiert wurden.

Soweit wir für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung keinen Versicherungsschutz bieten, erlischt der Versicherungsschutz einen Monat nach Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung für die betroffene versicherte Person.

[7] Invaliditätsentschädigung ab 20 %

Bei Teilinvalidität wird eine Invaliditätsleistung erbracht, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 20 % oder mehr beträgt.

[8] Dynamik in der Unfallversicherung

Die Leistungen und Beiträge erhöhen sich jährlich planmäßig um einen festgelegten Prozentsatz (Dynamik). Sie erhalten über die neuen Versicherungssummen einen Nachtrag. Die Erhöhung können Sie jährlich widerrufen. Von der Dynamik ausgenommen sind die beitragsfrei mitversicherten Leistungen für kosmetische Operationen, Bergungskosten und Kurkostenbeihilfe.



Inhaltsverzeichnis

Rund um Ihren Versicherungsantrag

| | |
|--|--------------|
| Wichtige Hinweise zur Beantwortung der Antragsfragen, Beratungsprotokoll | Seite 2 |
| Ihre Beitrittserklärung | über Seite 2 |
| Hinweise und Erklärungen zur Beitrittserklärung | Seite 3 |

Register Unfallversicherung Seite 7

| | |
|--|----------|
| Produktbeschreibung zur Unfallversicherung | Seite 9 |
| Bedingungsheft zur Unfallversicherung | Seite 11 |

Register „Allgemeine Informationen“ Seite 25

| | |
|---------------------------------------|----------|
| Kundeninformationen | Seite 27 |
| Merkblatt zur Datenverarbeitung | Seite 29 |

Register Unfallversicherung

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung

(Übersicht über das Deckungskonzept - optionale Erweiterungen)

| | |
|---|-------------------------------------|
| Unfallversicherung für: | |
| Parlamentarier, Richter, Beamte und Bedienstete im Land Rheinland-Pfalz, Thüringen etc. einschließlich kommunaler Dienststellen und Gliederungen, Einrichtungen öffentlicher Trägerschaft, auch wenn sie in eine GmbH umgewandelt worden sind, sowie für Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit sowie deren Familien. | |
| Versichert sind: | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Unfälle innerhalb und außerhalb des Berufes (24-Stunden-Deckung) Es besteht Versicherungsschutz für berufliche und private Unfälle – weltweit | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Versicherte Personen | |
| gemäß Beitrittskündigung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Leistungen | |
| Die vereinbarten Leistungsarten und Höhen ergeben sich aus dem Antrag: | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Invaliditätsleistung als Kapitalzahlung bei einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (nach den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen ohne Progression) <ul style="list-style-type: none"> - Es gelten die Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 540 %) - optionale Invaliditätsentschädigung erst ab einem Invaliditätsgrad von 20 % • Todesfall-Leistung wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall verstirbt • Unfall-Rente als Zusatzleistung bei einer unfallbedingten Beeinträchtigung • Unfall-Krankenhaustagegeld (KHTG) für bis zu 5 Jahre in voller Höhe • Tagegeld bei der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit – ab dem 8. Tag • Übergangsleistung nach einer bestehenden unfallbedingten Beeinträchtigung von mehr als 50 % • Dynamik in der Unfallversicherung; planmäßige Erhöhung der Leistung und des Beitrages • Kosten für kosmetische Operationen beitragsfrei mitversichert → 5.200 EUR • Bergungskosten beitragsfrei mitversichert → 1.600 EUR • Kurbeihilfe beitragsfrei mitversichert → 1.600 EUR | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Versicherungsumfang | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsschutz für körperliche Unfälle, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet • weltweiter Versicherungsschutz • erweiterter Unfallbegriff bei erhöhter Kraftanstrengung an Gliedmaßen und Wirbelsäule • Kinder-Unfallversicherung bis zu einem Höchsteintrittsalter von 17 Jahren <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsschutz für Vergiftungen aus der versehentlichen Einnahme schädlicher Stoffe • Berücksichtigung von Krankheiten und Gebrechen erst ab einem Anteil von 25 % • Infektionen durch FSME und Lyme-Borreliose auf Grund von Zeckenbissen | <input checked="" type="checkbox"/> |

Im Rahmen der Unfallversicherung versichert

optional auswählbar

Beispielrechnung für den öffentlichen Dienst (Gefahrengruppe A)

| Versicherte Leistungsarten | Leistungspaket mit Unfall-Rente für nur 120,07 EUR | | günstiges Leistungs- paket für nur 49,98 EUR | |
|---|--|---------------|--|--------------|
| | Leistung EUR | Beitrag EUR | Leistung EUR | Beitrag EUR |
| Invaliditätsentschädigung (mit 540 % Progression) bei 100 % Invalidität | 340.200 | | 178.200 | |
| Invaliditätsentschädigung ab 1 % Grundsumme | 63.000 | 68,00 | 33.000 | 35,60 |
| Todesfall | 9.000 | 3,20 | 4.000 | 1,40 |
| Unfall-Krankenhaustagegeld | 15 | 10,80 | 7 | 5,00 |
| Unfall-Rente | 350 | 18,90 | – | – |
| Beitrag | | 100,90 | | 42,00 |
| 19 % Versicherungsteuer | | 19,17 | | 7,98 |
| Bruttobeitrag bei jährlicher Zahlweise | | 120,07 | | 49,98 |

Weitere Beispiele haben wir für Sie auf der Rückseite berechnet.

Beispielrechnung – Polizeibeamter im Streifen- oder Außendienst (Gefahrengruppe B)

| Versicherte Leistungsarten | Leistungspaket mit Unfall-Rente | | günstiges Leistungspaket | |
|---|------------------------------------|-----------------------|-----------------------------|-----------------------|
| Invaliditätsentschädigung (mit 540 % Progression) bei 100 % Invalidität | Leistung EUR 540.000 | Beitrag EUR 180,00 | Leistung EUR 432.000 | Beitrag EUR 144,00 |
| Invaliditätsentschädigung ab 1 % Grundsumme | 100.000 | 7,20 | 80.000 | 7,20 |
| Todesfall | 10.000 | – | 10.000 | – |
| Unfall-Krankenhaustagegeld | 15 | 13,50 | 10 | 9,00 |
| Unfall-Rente | 350 | 37,80 | – | – |
| Beitrag | 238,50 | – | 160,20 | – |
| 19 % Versicherungsteuer | 45,32 | – | 30,44 | – |
| Bruttobeitrag bei jährlicher Zahlweise | 283,82 | – | 190,64 | – |

Beispielrechnung – Kinderunfallversicherung KIU (für Kinder und Jugendliche)

| Versicherte Leistungsarten | Leistungspaket mit Unfall-Rente | | günstiges Leistungspaket | |
|---|------------------------------------|----------------------|-----------------------------|----------------------|
| Invaliditätsentschädigung (mit 540 % Progression) bei 100 % Invalidität | Leistung EUR 453.600 | Beitrag EUR 57,10 | Leistung EUR 297.000 | Beitrag EUR 37,40 |
| Invaliditätsentschädigung ab 1 % Grundsumme | 84.000 | 2,70 | 55.000 | 2,70 |
| Todesfall | 10.000 | – | 10.000 | – |
| Unfall-Krankenhaustagegeld | 15 | 6,60 | – | – |
| Unfall-Rente | 450 | 17,10 | – | – |
| Beitrag | 83,50 | – | 40,10 | – |
| 19 % Versicherungsteuer | 15,87 | – | 7,62 | – |
| Bruttobeitrag bei jährlicher Zahlweise | 99,37 | – | 47,72 | – |

Beispielrechnung – Familienunfallversicherung für 5 Personen

| Versicherte Leistungsarten | Leistungspaket für die Familie | | | | |
|---|--------------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------|----------------------|
| | Person | Max Muster | Lisa Muster | Fritz Muster | Moritz Muster |
| Beruf | | Kaufmann Leistung EUR | Hausfrau Leistung EUR | Student Leistung EUR | Kind Leistung EUR |
| Invaliditätsentschädigung (mit 540 % Progression) bei 100 % Invalidität | | 216.000 | 216.000 | 216.000 | 324.000 |
| Invaliditätsentschädigung ab 1 % Grundsumme | | | 40.000 | 40.000 | 60.000 |
| Invaliditätsentschädigung ab 20 % Grundsumme | | 40.000 | | | 80.000 |
| Todesfall | | 6.000 | 8.000 | 4.000 | – |
| Unfall-Krankenhaustagegeld | | 10 | 10 | 10 | – |
| Unfall-Rente | | | | | 300 |
| Unfall-Tagegeld ab dem 8. Tag | | 10 | | | 400 |
| Beitrag | | <u>61,40</u> | <u>53,30</u> | <u>51,80</u> | <u>52,20</u> |
| Gesamtbeitrag | | | | | <u>288,30</u> |
| Kostennachlass (10 % ab 3 und 15 % ab 5 Personen) | | | | | <u>43,20</u> |
| Zwischensumme | | | | | <u>245,10</u> |
| 5 % Nachlass bei Einzugsermächtigung jährliche ZW | | | | | <u>12,30</u> |
| Zwischensumme | | | | | <u>232,80</u> |
| 19 % Versicherungsteuer | | | | | <u>44,23</u> |
| Bruttobeitrag bei jährlicher Zahlweise | | | | | 277,03 |

Bedingungsheft für die Unfallversicherung

Inhaltsverzeichnis

Nachfolgende Bedingungen werden Vertragsbestandteil:

- Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AM-AUB 96) Fassung 2008 Ziffer 1
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung Ziffer 2
- Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Bergungskosten in der Unfallversicherung Ziffer 3
- Zusatzbedingungen für Kurbeihilfe Ziffer 4
- Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung Ziffer 5
- Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von tauchtypischen Gesundheitsschäden in der Unfallversicherung Ziffer 6
- Besondere Bedingungen für den Einschluss von Infektionen in die Unfallversicherung Ziffer 7
- Besondere Bedingungen für den Einschluss von Gesundheitsschäden durch Röntgen- und Laserstrahlen in die Unfallversicherung. Ziffer 8
- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Invalidität auf Grund einer Infektion mit FSME oder Lyme-Borreliose..... Ziffer 9

Nachfolgende Bedingungen gelten, soweit im Antrag oder in den Vertragsunterlagen eine Leistungsart beantragt oder zur Leistungsart eine Versicherungssumme ausgewiesen ist:

- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 540 %) Ziffer 10
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 540 %) und der vereinbarten Invaliditätsklausel von 20 % Ziffer 11
- Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Unfall-Rente bei einem Invaliditätsgrad ab 50 % Ziffer 12
- Zusatzbedingungen für die Mitversicherung von Haushaltshilfegeld Ziffer 13
- Zusatzbedingungen für den Einschluss von Schulausfallgeld Ziffer 14
- Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Allgemeinem Tagegeld Ziffer 15

Die Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung gelten, soweit im Antrag oder den Vertragsunterlagen beim Namen der versicherten Person der Zusatz „Kinder-Unfallversicherung (KiU)“ ausgewiesen ist Ziffer 16

Durch gesonderte Erklärung im Antrag werden Vertragsbestandteil die Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag (Modell 3) Ziffer 17

1. Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AM-AUB 96)

Fassung 2008

Verzeichnis der Paragraphen

- § 1 Der Versicherungsfall
- § 2 Ausschlüsse
- § 3 Nicht versicherbare Personen
- § 3a Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss
- § 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/Vertragliche Gestaltungsrechte
- § 5 Beiträge, Fälligkeit und Verzug
- § 6 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung, Wehrdienst
- § 7 Die Leistungsarten
- § 8 Einschränkung der Leistungen
- § 9 Die Obliegenheiten nach Eintritt eines Unfalls
- § 10 Folgen von Obliegenheitsverletzungen
- § 11 Fälligkeit der Leistungen
- § 12 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen
- § 13 Anzeigen und Willenserklärungen
- § 14 Verjährung
- § 15 Gerichtsstände

§ 1 Der Versicherungsfall

- I. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.
- Die Leistungsarten, die versichert werden können, ergeben sich aus § 7; aus dem Antrag und dem Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten jeweils vertraglich vereinbart sind.
- II. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
- III. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- IV. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrennung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
 - 1. ein Gelenk verrenkt wird oder
 - 2. Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerriissen werden.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA. Bei Terroranschlägen, die außerhalb der Territorien von Krieg führenden Parteien ausgeführt werden, beruft sich der Versicherer nicht auf diesen Ausschluss.

4. Unfälle des Versicherten

- a) als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs;
 - b) bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
 - c) bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.
- 5. Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazu gehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
 - 6. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- II. 1. Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.
 - 2. Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- 3. Infektionen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diesen Vertrag fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, gilt Ziffer II 2. Satz 2 entsprechend.

§ 2 Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- I. 1. Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
- 2. Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- 3. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherte auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des vierzehnten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich der Versicherte aufhält.

4. Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
- III. 1. Bauch- oder Unterleibsbrüche.
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
2. Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne des § 1 III. die überwiegende Ursache ist.
- IV. Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

§ 3 Nicht versicherbare Personen

- I. Nicht versicherbar sind Personen, die auf Dauer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedürfen. Diese Voraussetzungen werden von Personen erfüllt, die in der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens in die Pflegestufe II (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI in der Fassung vom 14.06.1996) eingestuft sind.
- II. Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte im Sinne von I. nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.
- III. Der für nicht versicherbare Personen seit Vertragsabschluss bzw. Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichtete Beitrag wird erstattet.

§ 3a Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

- I. 1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände dem Versicherer in Textform anzugeben, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor der Vertragsannahme durch den Versicherer in Textform Fragen im Sinne von Satz 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
2. Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben dem Versicherungsnehmer für wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.
3. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss der Versicherungsnehmer sich so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- II. 1. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
2. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn
 - a) der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat;
 - b) der Versicherungsnehmer im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
3. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig

oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

- III. 1. Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.
2. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- IV. 1. Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
2. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.
- V. 1. Der Versicherer muss die nach den Ziffern II. bis IV. zu stehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die ihn zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangt hat. Dabei sind die Umstände anzugeben auf die sich die Erklärung stützt. Innerhalb der Monatsfrist darf der Versicherer auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben.
2. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern II. bis IV. nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
3. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern II. bis IV. genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- VI. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- VII. Die Rechte des Versicherers nach den Ziffern II. bis IV. erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/ Vertragliche Gestaltungsrechte

- I. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 5 Ziffer I. zahlt.
- II. Der Vertrag kann beendet werden durch Kündigung in Schriftform eines der Vertragspartner
 1. zum Ablauf der vereinbarten Dauer. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf in Schriftform zugegangen sein; anderenfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr;

2. zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres, wenn ein Vertrag für eine Dauer von mehr als drei Jahren vereinbart wurde. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten oder des jeweiligen folgenden Jahres dem Vertragspartner zugegangen sein;
3. wenn der Versicherer eine Leistung nach § 7 erbracht hat oder gegen ihn Klage auf eine solche Leistung erhoben worden ist.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach dem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

- III. Der Vertrag endet ohne Kündigung, wenn die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr beträgt, zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- IV. Der Versicherungsschutz für den Versicherten tritt außer Kraft, sobald der Versicherte Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald dem Versicherer die Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.

§ 5 Beiträge, Fälligkeit und Verzug

- I. Die Beiträge enthalten die jeweilige Versicherungsteuer und die vereinbarten Nebenkosten.

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Folgebeiträge sind am Ersten des Fälligkeitsmonats zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- II. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

- III. 1. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrages gelten die Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.
2. Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer 30 Tage nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerrufsfrist von 2 Wochen und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren

Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

4. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag noch nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
5. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug – es sei denn, er hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 5 Abs. 2 auf die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

6. Bei Teilzahlung des Jahresbeitrages werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrages sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät. Rückständige Folgebeiträge können nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 38 Absatz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag gesetzten Zahlungsfristen gerichtlich geltend gemacht werden. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

7. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

8. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn in der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 5. Absatz 2 darauf hingewiesen wurde. Die Kündigung kann auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt noch mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer in der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 5. Absatz 2 hinzuweisen.

- IV. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

- V. Im Fall des § 4 IV. (militärische Einsätze) wird die Pflicht zur Beitragszahlung unterbrochen.

§ 6 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung, Wehrdienst

- I. Die Höhe der Versicherungssummen und des Beitrages hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung des Versicherten ab. Grundlage für die Bemessung der Versicherungssummen und Beiträge ist die geltende Berufsgruppeneinteilung des Versicherers (Erläuterungen zu Einteilungskriterien: siehe Antragsunterlagen).

Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten ist daher dem Versicherer unverzüglich anzugeben. Die Ableistung von Pflichtwehrdienst oder Zivildienst sowie die Teilnahme an militärischen Reserveübungen gelten nicht als Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung.

- II.
1. Ergeben sich für eine neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten bei gleich bleibendem Beitrag nach dem zur Zeit der Änderung gültigen Tarif des Versicherers niedrigere Versicherungssummen, so gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.
 2. Errechnen sich dagegen bei unverändertem Beitrag höhere Versicherungssummen, gelten diese, sobald der Versicherer Kenntnis von der Änderung erlangt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.
 3. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers führt der Versicherer die Versicherung zu den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald der Versicherer Kenntnis von der Änderung erlangt.
 4. Bietet der Versicherer für eine neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten nach seinem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif keinen Versicherungsschutz, erlischt der Versicherungsschutz nach Ablauf von einem Monat, nachdem der Versicherte die nicht versicherbare Berufstätigkeit oder Beschäftigung aufgenommen hat.

§ 7 Die Leistungsarten

Die jeweils vereinbarten Leistungsarten und deren Höhe (Versicherungssummen) ergeben sich aus dem Vertrag. Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Invaliditätsleistung

1. Ist die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit des Versicherten unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität), so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

2. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

a) Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit

| | |
|--|------|
| eines Armes | 70 % |
| eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks | 65 % |
| eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks | 60 % |
| einer Hand | 55 % |
| eines Daumens | 20 % |
| eines Zeigefingers | 10 % |
| eines anderen Fingers | 5 % |
| eines Beines über der Mitte des Oberschenkels | 70 % |
| eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels | 60 % |
| eines Beines bis unterhalb des Knies | 50 % |
| eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels | 45 % |
| eines Fußes | 40 % |
| einer großen Zehe | 5 % |
| einer anderen Zehe | 2 % |
| eines Auges | 50 % |
| des Gehörs auf einem Ohr | 30 % |
| des Geruchs | 10 % |
| des Geschmacks | 5 % |

- b) Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes nach a) angenommen.

c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Ziffer 2. ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht angenommen.

3. Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach Ziffer 2. zu bemessen.

4. Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

5. Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Ziffer 1. entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

II. Übergangsleistung

Besteht nach Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt des Unfalls ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit im beruflichen oder außerberuflichen Bereich von mehr als 50 % und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird die im Vertrag vereinbarte Übergangsleistung erbracht. Zur Geltendmachung wird auf § 9 V. verwiesen.

III. Tagegeld

1. Führt der Unfall zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, so wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung Tagegeld gezahlt. Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft. Die Bemessung des Beeinträchtigungsgrades richtet sich nach der Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten.

2. Das Tagegeld wird längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.

IV. Krankhaustagegeld

1. Krankhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für fünf Jahre, vom Unfalltag an gerechnet, und zwar in der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Höhe.

2. Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenaufenthalt.

3. Krankhaustagegeld entfällt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

V. Genesungsgeld

Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Krankhaustagegeld geleistet wird, längstens jedoch für 42 Tage, und zwar in voller Höhe des versicherten Krankhaustagegeldes.

VI. Todesfall-Leistung

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Zur Geltendmachung wird auf § 9 VI. verwiesen.

§ 8 Einschränkung der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

§ 9 Die Obliegenheiten nach Eintritt eines Unfalles

- I. Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.
- II. Die vom Versicherer übersandte Unfallanzeige ist wahrheitsgemäß auszufüllen und innerhalb einer Woche an den Versicherer zurück zu senden. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.
- III. Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufhaltes trägt der Versicherer.
- IV. Die Ärzte, die den Versicherten – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- V. Der Versicherungsnehmer hat einen Anspruch auf Zahlung der Übergangsleistung spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.
- VI. Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

§ 10 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

- I. Wird eine nach Eintritt des Unfalls zu erfüllende Obliegenheit nach § 9 oder eine in den vereinbarten Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- II. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungs frei, wenn er den Versicherungsnehmer durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- III. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- IV. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

§ 11 Fälligkeit der Leistungen

- I. Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang er einen Anspruch anerkennt.

Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernimmt der Versicherer

- bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Übergangsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe,

- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Sonstige Kosten übernimmt der Versicherer nicht.

- II. Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von zwei Wochen.
Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalles nur beansprucht werden, wenn und soweit eine Todesfallsumme versichert ist.
- III. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse.
- IV. Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens des Versicherers mit Abgabe seiner Erklärung entsprechend Ziffer I., seitens des Versicherungsnehmers vor Ablauf der Frist ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

§ 12 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

- I. Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), so steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht dem Versicherten, sondern dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- II. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- III. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 13 Anzeigen und Willenserklärungen

- I. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle zu richten.
- II. Hat der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung des Versicherers, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- III. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer II. entsprechend Anwendung.

§ 14 Verjährung

- I. Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- II. Ist ein Anspruch aus dem Vertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 15 Gerichtsstände

- I. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine

natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- II. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des

Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnertgesellschaft ist.

- III. Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- IV. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung

Wichtiger Hinweis: Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.

Auszug aus dem Gruppen-Unfallversicherungs-Vertrag der Aachen-Münchener Versicherung Aktiengesellschaft (AMVers) mit der Landesregierung Rheinland-Pfalz, Mainz, vertreten durch den Minister für Finanzen und Wiederaufbau vom 04.02.1969 und allen Nachträgen). Diese Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AM-AUB96) Fassung 2008 voran.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Gesellschaft gewährt Versicherungsschutz gegen die Folgen von Unfällen

- 1.1 allen Parlamentariern, Richtern, Beamten, Mitarbeitern etc. im Land Rheinland-Pfalz, Thüringen etc. einschließlich kommunaler Dienststellen und Gliederungen, Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, auch wenn sie in eine GmbH o. ä. umgewandelt worden sind, sowie deren Familien, die ihren Beitritt zu diesem Gruppen-Unfallversicherungs-Vertrag erklären.
- 1.2 allen Mitgliedern der Bundesagentur für Arbeit sowie deren Familien, die ihren Beitritt zu dieser Gruppen-Unfallversicherung erklären.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Basis der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AM-AUB 96) und im Rahmen des Vertrages auf die Folgen von Unfällen aller Art, also auf solche des Berufes und des täglichen Lebens einschließlich sportlicher Betätigung (24-Stunden-Deckung). In die Versicherung eingeschlossen sind auch Unfälle beim Benutzen und Lenken von Fahrzeugen aller Art, ausgenommen bei Beteiligung an Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Eingeschlossen sind außerdem Unfälle, die versicherte Personen als Fluggast erleiden (vergleiche auch die Bestimmungen in § 2 Ziffer I (4) der AM-AUB 96). Die Versicherung umfasst Unfälle auf der ganzen Welt.

§ 3 Gefahrengruppeneinteilung (Ergänzung zur Berufsgruppeneinteilung):

- 3.1 Sonderregelung für Polizei- und Zollbeamte etc.:

Angehörige der Polizei, des Forstdienstes, der Steuerverwaltung und der Zollbehörden, die im Außeneinsatz tätig sind, gehören grundsätzlich zur Gefahrengruppe B. Für Bedienstete im Innendienst (gelegentliche Außendiensteinsätze, etwa bis 3-5 mal pro Jahr sind eingeschlossen, siehe aber letzter Satz) ist eine Einstufung in Gefahrengruppe A zulässig. Als Nachweis für den Innendiensteinsatz ist eine vom Versicherer unterschriebene Erklärung vorzulegen, die gleichzeitig als Zustimmung zur folgenden Regelung gilt:

Bei gelegentlichen Außeneinsätzen gilt Folgendes: Wenn der Unfall konkret auf den Außeneinsatz zurückzuführen ist (z. B. Kfz-Unfall bei einer Einsatzfahrt, Verfolgung eines Verdächtigen zu Fuß, Auseinandersetzungen bei einer Demonstration) werden die Versicherungsleistungen auf 65 % der vereinbarten Summen gekürzt.

3.2 Änderungen der Gefahrengruppe

Alle Änderungen in der Berufstätigkeit oder Beschäftigung sind unverzüglich anzugeben.

3.3 Wehr- und Zivildienst

Bestehende Versicherungsverhältnisse von Pflichtwehrdienst- oder Pflichtzivildienstleistenden werden während der Zeit des Wehr- oder Zivildienstes unverändert fortgesetzt.

3.4 Kinder-Unfallversicherung

Versichert werden können Kinder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, soweit sie nicht berufstätig (auch in Berufsausbildung) sind. Es gelten die Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung (AM-AUB 96).

Mit der Fälligkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres endet der Tarif zur Kinder-Unfallversicherung. Der Versicherungsnehmer erhält ein Anschreiben, mit dem eine Neuordnung empfohlen wird.

Sollte es nicht oder nicht rechtzeitig zu einer Neuordnung kommen, wird ein Nachtrag ausgestellt, mit dem die versicherten Summen im Verhältnis der vereinbarten Kinderunfallprämie zur zum Zeitpunkt des Geburtstages gültigen Prämie des Rahmenvertrages für Erwachsene, Gefahrengruppe A, gekürzt werden. Das Verhältnis Todesfallsumme zu Invaliditätssumme und zu sonstigen versicherten Leistungsarten bleibt unberührt. Besteht der Rahmenvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, wird die Tarifprämie der AMVers angewendet.

3.5 Sonderregelung Bereitschaftspolizei und Bundeswehr:

In teilweiser Abänderung von § 7 Ziffer IV. (1) der AM-AUB 96 wird den Angehörigen der Bereitschaftspolizei ein mitversichertes Unfall-Krankenhaus-Tagegeld auch für die Dauer eines unfallbedingten Aufenthaltes in Polizei-, Krankenrevieren oder Sanitätsbereichen unter der Voraussetzung gezahlt, dass die Verletzungsfolgen des Versicherten auch im Zivilleben eine stationäre Behandlung in einem privaten Krankenhaus erfordert hätten. Angehörige der Bundeswehr werden analog behandelt.

Zur Begründung des Anspruchs auf Unfall-Krankenhaus-Tagegeld ist spätestens nach der Entlassung aus dem Krankenhaus eine Bescheinigung oder ein Zeugnis des behandelnden Arztes vorzulegen, mit dem Grund und Dauer der stationären Behandlung nachgewiesen werden.

§ 4 Beitragszahlung

4.1 Lastschriftverfahren (LSV) - Einzugsermächtigung

Der Beitrag wird vom Konto des Versicherungsnehmers eingezogen. Dabei sind halb-, viertel- und jährliche sowie monatliche Zahlweise möglich, letztere allerdings nur, wenn der Monatsbeitrag mindestens 5 Euro beträgt. Bestehende Versicherungen werden von dieser Mindestgrenze nicht berührt.

Hinweis: Bei jährlicher Zahlweise im Lastschriftverfahren ermäßigt sich der Beitrag um 5 %.

4.2 Klarschriftleseverfahren (KLV)

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird bei jährlicher, halb- oder vierteljährlicher Zahlweise eine Rechnung mit Überweisungsträger zugesandt. Monatliche Zahlweise ist bei dieser Zahlungsart nicht möglich.

§ 5 Beitritt oder Änderungen

Diese erfolgen durch schriftliche Beitrittskündigung oder Veränderungsanzeige direkt an die Gesellschaft. Die Versicherung bzw. die Änderung wird wirksam an dem auf den Eingang der Beitrittskündigung oder Veränderungsanzeige bei der AMVers BUSPO folgenden Tag 0.00 Uhr.

§ 6 Austritt aus der Versicherung/Normale Kündigung

Der Austritt aus der Versicherung/die Kündigung ist nur zum Ende des Versicherungsjahres (in den meisten Verträgen identisch mit dem Kalenderjahr) möglich. Die Austrittskündigung muss der Gesellschaft (AMVers BUSPO) mindestens 3 Monate vor diesem Datum vorliegen. Die Versicherung erlischt dann zum Ende des Versicherungsjahres.

§ 7 Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis durch Wechsel der Beschäftigung

7.1 Fortsetzung des Vertrages

Die Versicherung wird unverändert fortgesetzt, wenn der Versicherungsnehmer nicht von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht gem. Pos. 7.2 Gebrauch macht. Wir empfehlen, dass der Versicherungsnehmer sich rechtzeitig wegen einer Neuordnung des Vertrages = Anpassung an die neuen Verhältnisse mit der Gesellschaft in Verbindung setzt (Anschrift siehe weiter unten). Dies gilt besonders, wenn die neue Tätigkeit einen Wechsel der Gefahrengruppe nach sich zieht (z. B. von handwerklicher oder Polizeiaußendienst-Tätigkeit zur Verwaltungstätigkeit – Gruppe B nach Gruppe A oder umgekehrt).

Unterbleibt die Anzeige, werden die Versicherungssummen entsprechend den jeweiligen Tarifprämién im Schadenfall angepasst, also erhöht bei Wechsel von Gefahrengruppe B nach Gefahrengruppe A und ermäßigt bei Wechsel von Gefahrengruppe A nach Gefahrengruppe B. Es gelten die Höchstversicherungssummen lt. § 9.

7.2 Außerordentliches Kündigungsrecht

Anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienst (nicht Ruhestand, vorgezogene Altersgrenze, Dienstunfähigkeit oder Versetzung zu einer anderen Dienststelle im öffentlichen Dienst oder der Arbeitsverwaltung) besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht, das zum Datum des Ausscheidens ausgeübt werden kann. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens 3 Monate vor Beendigung des Dienstverhältnisses zugegangen sein. Das Kündigungsrecht zum Ende des Versicherungsjahres gem. § 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Ruhestand etc.

Für Versicherungsnehmer, die wegen Erreichen der Altersgrenze, Ablauf einer Altersteilzeitregelung, Versetzung in den Vorruhestand oder die als Beamte oder Richter nach § 54 LBG oder gemäß § 59 LBG nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausscheiden oder nach §§ 50 ff. LBG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden sowie für solche Personen, die infolge Dienstunfähigkeit bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausscheiden, wird die Versicherung, sofern (z. B. bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) eine Versicherungsfähigkeit gemäß § 3 AM-AUB 96 noch gegeben ist, fortgeführt. In solchen Fällen ist es ratsam, sich mit der AMVers BUSPO in Verbindung zu setzen und sich wegen einer Neuordnung beraten zu lassen.

Wenn eine Neuordnung nicht erfolgt, gelten für die Fortsetzung des Vertrages folgende Regeln:

8.1 Tagegeld im Ruhestand

Sofern allgemeines Tagegeld mitversichert galt, erlischt die Mitversicherung dieser Leistungsart mit Beginn des Ruhestandes etc. automatisch. Der freiwerdende Beitrag wird in diesem Fall zur Erhöhung der Invaliditätsgrundsumme (mit Aufrundung auf volle tausend Euro) verwendet. Dieses kann innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der nächsten Jahresrechnung rückgängig gemacht werden, wenn der Versicherungsnehmer das Tagegeld ausdrücklich und schriftlich kündigt und die entsprechende Ermäßigung des Beitrages verlangt.

8.2 Gefahrengruppe im Ruhestand

Personen, die sich in Gefahrengruppe B befanden, werden bei Eintritt in den Ruhestand in die Gefahrengruppe A

umgestuft, es sei denn, sie üben nach dem Ruhestand regelmäßig eine bezahlte oder selbständige gewerbliche Tätigkeit in Berufen der Gefahrengruppe B aus (vergleiche auch § 3 weiter oben). Wir empfehlen, sich mit der AMVers BUSPO wegen Neuordnung in Verbindung zu setzen. Findet eine solche nicht statt, werden die hieraus entstehenden Beitragsüberhänge dazu verwendet, die Invaliditätsgrundsumme entsprechend zu erhöhen.

8.3 Begrenzung der Versicherungssummen

Bei durch die Ruhestandsregelungen verursachte Änderungen der Versicherungssummen sind die Höchstversicherungssummen gem. § 9 maßgebend und die Grenze, bis in welche Höhe die Versicherungssummen maximal angehoben werden können. Die Gesellschaft wird sich bemühen, in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsnehmer eine Lösung zu finden. Gelingt das nicht, werden die noch nicht ausgeschöpften freien Beitragsanteile auf die Todesfallleistung, auf die Unfallrente, auf die Übergangsentschädigung, auf Krankenhaustagegeld und auf die sonstigen im Vertrag vereinbarten Leistungsarten verteilt, in der o. a. Reihenfolge.

8.4 Unfallversicherung über 75 Jahre

Die Unfallversicherung wird auch über das 75. Lebensjahr hinaus fortgesetzt, solange der Versicherungsnehmer sich ohne überwiegend fremde Hilfe selbst versorgen kann.

§ 9 Höchstversicherungssummen

Diese betragen

Invalidität progressiv 540 %

| | |
|-----------------------|-------------------|
| Grundsumme Erwachsene | max. 200.000 Euro |
|-----------------------|-------------------|

| | |
|-------------------|-------------------|
| Grundsumme Kinder | max. 100.000 Euro |
|-------------------|-------------------|

| | |
|------------------------|-----------------|
| Unfall-Rente monatlich | max. 2.000 Euro |
|------------------------|-----------------|

| | |
|----------------|---|
| Tod Erwachsene | max. die Höhe der Invaliditätsgrundsumme, |
|----------------|---|

| | |
|------------|---|
| Tod Kinder | max. die Höhe der Invaliditätsgrundsumme, jedoch nicht mehr als 15.000 Euro |
|------------|---|

§ 10 Rechte und Pflichten aus der Versicherung

Anspruch auf Leistungen aus diesem Vertrag haben nur die versicherten Personen, im Todesfall die als empfangsberechtigt bezeichneten Personen bzw., wenn solche nicht festgelegt sein sollten, die gesetzlichen Erben. Im Versicherungsfalle sind auch nur die in Satz 1 bezeichneten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 11 Obliegenheiten im Schadenfall

Unfälle, die voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen, sind unverzüglich der AMVers BUSPO (Anschrift siehe weiter unten) zu melden. Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies binnen 48 Stunden anzugeben, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet war.

§ 12 Anderweitige Leistungen

Leistungen, welche die Versicherten aus anderweitigen Verträgen (z. B. Haftpflichtversicherungen Dritter, weitere eigene Unfallversicherungen etc.) erhalten, haben auf die Leistungspflicht der Gesellschaft keinen Einfluss.

Anschrift der Gesellschaft

AachenMünchener Versicherung AG
BUSPO

Postfach 100 149

68001 Mannheim

Augustaanlage 13

68165 Mannheim

Tel. 0621/4101-141

Fax. 0621/4101-261

Bitte achten Sie auf die aktuellen Rechnungen / Nachträge wegen möglicher Änderungen von Adressen und Telefonnummern.

3. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Bergungskosten in der Unfallversicherung

- I. Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe des im Versicherungsschein festgelegten Betrages die entstandenen notwendigen Kosten für:
 - a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden,
 - b) Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,
 - c) Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
 - d) Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle.
- II. Hat der Versicherte für Kosten nach Ziffer I. a) ein zu stehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.
- III. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer kann nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Besteht ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten. Eine Vorleistung erfolgt im Rahmen dieser Bedingung. In diesem Fall sind etwaige Ansprüche gegen andere Ersatzpflichtige an den Versicherer abzutreten.
- IV. Bestehen für den Versicherten bei der AachenMünchener Versicherung AG mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

4. Zusatzbedingungen für Kurbeihilfe

§ 7 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AM-AUB 96) wird wie folgt erweitert:

- I. Der Versicherer zahlt nach einem Unfall im Sinne des § 1 AM-AUB 96 den im Versicherungsschein festgelegten Betrag, wenn der Versicherte innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen eine Kur von mindestens drei Wochen Dauer durchgeführt hat. Für die Bemessung der Beihilfe gilt § 8 AM-AUB 96.

- II. Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- III. Bestehen für den Versicherten bei der AachenMünchener Versicherung AG mehrere Unfallversicherungen, kann die mitversicherte Kurbeihilfe nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

5. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung

- I. Wird durch einen Unfall die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauernd beeinträchtigt ist, und entschließt sich die versicherte Person, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung dieses Mangels zu unterziehen, so übernimmt der Versicherer die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- II. Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall erfolgt sein. Hat die versicherte Person bei Eintritt des

Unfalls das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, erfolgt ein Ersatz der Kosten auch dann, wenn die Operation und die klinische Behandlung nicht innerhalb dieser Frist, aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.

- III. Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.
- IV. Bestehen für den Versicherten bei der AachenMünchener Versicherung AG mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Kosten für kosmetische Operationen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

6. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von tauchtypischen Gesundheitsschäden in der Unfallversicherung

Ergänzend zu § 1 AM-AUB 96 sind eingeschlossen tauchtypische Gesundheitsschäden wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen sowie Ertrinkungs- oder Erstickungstod unter Wasser, auch wenn kein Unfallereignis eingetreten ist.

7. Besondere Bedingungen für den Einschluss von Infektionen in die Unfallversicherung

- I. Einschluss von Infektionen in die Unfallversicherung. Für versicherte Personen, die
- als Chemiker oder Desinfektoren tätig sind,
 - eine berufliche Tätigkeit als Arzt/Ärztin, Zahnarzt/-ärztin, Zahntechniker/-in, Heilpraktiker/-in, Hebamme, Entbindungsangehörige, Tierarzt/-ärztin ausüben,
 - in der Krankenpflege (auch Altenpflege, Zivildienst und Ausbildung zu Krankenpflegeberufen) beschäftigt sind,
 - Studenten/-innen der Medizin, der Zahn- oder Tierheilkunde sind,
 - sonstige Angehörige von Heil- oder zuarbeitenden Berufen, die mit infizierten Menschen/Tieren oder mit infektiösem Material beruflich in Berührung kommen,

besteht abweichend von § 2 Ziffer II (3) AM-AUB 96 folgender Versicherungsschutz:

- II. Voraussetzung für die Leistung:

Die versicherte Person hat sich in Ausübung ihrer im Vertrag genannten Tätigkeit infiziert.

Aus der Krankengeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung geht hervor, dass die Krankheitserreger auf eine in Ziffer 3. bestimmte Art in den Körper gelangt sind.

Die Krankheitserreger sind entweder durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht. Für versicherte Personen, die in Heilberufen tätig sind: Versicherungsschutz besteht jedoch für Diphtherie und Tuberkulose.

Für versicherte Personen, die als Chemiker oder Desinfektoren tätig sind: Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schädigungen, die als Folge der berufsmäßigen Beschäftigung mit Chemikalien allmählich zustande kommen und Berufskrankheiten sind.

III. Erweiterter Schutz im Invaliditätsfall:

Abweichend von § 7, Ziffer I (1) AM-AUB 96 besteht auch dann noch Anspruch auf Invaliditätsleistung, wenn die infektionsbedingte Invalidität nach diesen Besonderen Bedingungen innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall eingetreten und innerhalb dieses Zeitraumes von einem Arzt schriftlich festgestellt und vom Versicherten innerhalb von weiteren drei Monaten bei der Gesellschaft geltend gemacht worden ist.

8. Besondere Bedingungen für den Einschluss von Gesundheitsschäden durch Röntgen- und Laserstrahlen in die Unfallversicherung

Für versicherte Personen, die

- eine berufliche Tätigkeit als Arzt/Ärztin, Zahnarzt/-ärztin, Zahntechniker/-in, Heilpraktiker/-in, Hebamme, Entbindungsangehörige, Tierarzt/-ärztin ausüben,
- in der Krankenpflege (auch Altenpflege, Zivildienst und Ausbildung zu Krankenpflegeberufen) beschäftigt sind,
- Studenten/-innen der Medizin, der Zahn- oder Tierheilkunde sind,

- die beruflich Röntgen- oder Lasergeräte und -einrichtungen des Heilwesens bedienen,

besteht abweichend von § 2 Ziffer II (1) AM-AUB 96 folgender Versicherungsschutz:

Mitversichert sind Gesundheitsschäden durch Röntgen- und Laserstrahlen sowie künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Gesundheitsschäden, die als Folge regelmäßigen Umgangs mit Strahlen erzeugenden Apparaten eintreten.

9. Besondere Bedingungen für die Versicherung von Invalidität auf Grund einer Infektion mit FSME oder Lyme-Borreliose

Ergänzend zu § 2 II. 3. der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) bieten wir auch Versicherungsschutz für Invalidität durch eine Infektion mit Hirnhautentzündung (FSME) oder Lyme-Borreliose nach den folgenden Bedingungen:

1 Voraussetzung für die Leistung

Die versicherte Person wurde – z. B. durch einen Zeckenbiss – mit FSME oder Lyme-Borreliose infiziert und ist auf Grund dessen in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit dauerhaft im Sinne von § 7 I. AUB beeinträchtigt.

Die Invalidität ist

- erstmals während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten,
- durch einen Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen innerhalb von 3 Monaten nach dieser ärztlichen Feststellung bei uns geltend gemacht worden.

2 Wartezeit

Abweichend von § 4 I. AUB beginnt der Versicherungsschutz für Invalidität durch eine Infektion mit FSME oder Lyme-Borreliose nach Ablauf einer Wartezeit von einem Monat nach

Antragstellung. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung für die versicherte Person bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhte Versicherungssummen).

3 Ausschluss der Leistung

Ausgeschlossen bleibt Invalidität durch eine Infektion mit FSME oder Lyme-Borreliose, wegen der die versicherte Person bereits vor der Antragstellung ärztlich untersucht, beraten oder behandelt wurde.

4 Leistungsarten und Versicherungssummen für die Leistungsabrechnung

Unserer Leistungsabrechnung legen wir die Versicherungssummen für Invalidität und Unfall-Rente zu Grunde, die am Tag der erstmaligen schriftlichen ärztlichen Feststellung der Invalidität vereinbart waren.

10. Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 540 %)

§ 7 I. der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AM-AUB 96) wird wie folgt erweitert:

- I. Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Nummern 2. und 3. des § 7 I. AM-AUB 96 zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität), wird der Berechnung der Invaliditätsleistung die nachstehende Tabelle zugrunde gelegt:

| Invaliditätsgrad in % | Leistung in % der Invaliditätsgrundsumme | Invaliditätsgrad in % | Leistung in % der Invaliditätsgrundsumme |
|-----------------------|--|-----------------------|--|
| 1 | 1 | 15 | 15 |
| 2 | 2 | 16 | 16 |
| 3 | 3 | 17 | 17 |
| 4 | 4 | 18 | 18 |
| 5 | 5 | 19 | 19 |
| 6 | 6 | 20 | 20 |
| 7 | 7 | 21 | 21 |
| 8 | 8 | 22 | 22 |
| 9 | 9 | 23 | 23 |
| 10 | 10 | 24 | 24 |
| 11 | 11 | 25 | 25 |
| 12 | 12 | 26 | 28 |
| 13 | 13 | 27 | 31 |
| 14 | 14 | 28 | 34 |

| Invaliditätsgrad in % | Leistung in % der Invaliditätsgrundsumme | Invaliditätsgrad in % | Leistung in % der Invaliditätsgrundsumme |
|-----------------------|--|-----------------------|--|
| 29 | 37 | 88 | 290 |
| 30 bis 39 | 70 | 89 | 295 |
| 40 bis 49 | 100 | 90 | 300 |
| 50 bis 59 | 150 | 91 | 305 |
| 60 bis 69 | 200 | 92 | 310 |
| 70 bis 80 | 250 | 93 | 315 |
| 81 | 255 | 94 | 320 |

- II. Invaliditätsgrade mit Dezimalstellen werden auf die nächst höhere, ganze Zahl gerundet.
- III. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird der Invaliditätsgrad entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt. Für diese progressive Invaliditätsstaffel findet § 8 AM-AUB 96 keine Anwendung.

11. Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 540 %) und der vereinbarten Invaliditätsklausel von 20 %

§ 7 I. der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AM-AUB 96) wird wie folgt erweitert:

- I. Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Nummern 2. und 3. des § 7 I. AM-AUB 96 zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität), wird der Berechnung der Invaliditätsleistung die nachstehende Tabelle zugrunde gelegt:

| Invaliditätsgrad in % | Leistung in % der Invaliditätsgrundsumme | Invaliditätsgrad in % | Leistung in % der Invaliditätsgrundsumme |
|-----------------------|--|-----------------------|--|
| 1 | 0 | 18 | 0 |
| 2 | 0 | 19 | 0 |
| 3 | 0 | 20 | 20 |
| 4 | 0 | 21 | 21 |
| 5 | 0 | 22 | 22 |
| 6 | 0 | 23 | 23 |
| 7 | 0 | 24 | 24 |
| 8 | 0 | 25 | 25 |
| 9 | 0 | 26 | 28 |
| 10 | 0 | 27 | 31 |
| 11 | 0 | 28 | 34 |
| 12 | 0 | 29 | 37 |
| 13 | 0 | 30 bis 39 | 70 |
| 14 | 0 | 40 bis 49 | 100 |
| 15 | 0 | 50 bis 59 | 150 |
| 16 | 0 | 60 bis 69 | 200 |
| 17 | 0 | 70 bis 80 | 250 |

| Invaliditätsgrad in % | Leistung in % der Invaliditätsgrundsumme | Invaliditätsgrad in % | Leistung in % der Invaliditätsgrundsumme |
|-----------------------|--|-----------------------|--|
| 81 | 255 | 91 | 305 |
| 82 | 260 | 92 | 310 |
| 83 | 265 | 93 | 315 |
| 84 | 270 | 94 | 320 |
| 85 | 275 | 95 | 325 |
| 86 | 280 | 96 | 368 |
| 87 | 285 | 97 | 411 |

- II. Invaliditätsgrade mit Dezimalstellen werden auf die nächst höhere, ganze Zahl gerundet.
- III. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird der Invaliditätsgrad entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt. Für diese progressive Invaliditätsstaffel findet § 8 AM-AUB 96 keine Anwendung.
- IV. Eine Invaliditätsentschädigung wird in teilweiser Änderung des § 7 Ziff. I (1) AM-AUB 96 nur dann gewährt, wenn die dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten mindestens 20 % beträgt, es sei denn, dass es sich um den Verlust oder die vollständige Gebrauchsunfähigkeit der in § 7 Ziff. I (2) AM-AUB 96 genannten Körperteile handelt.

12. Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Unfall-Rente bei einem Invaliditätsgrad ab 50 %

§ 7 I. der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AM-AUB 96) wird wie folgt erweitert:

- I. Führt der Unfall zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit des Versicherten von mindestens 50 %, wird unabhängig vom Lebensalter des Versicherten zusätzlich die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegte Unfall-Rente gezahlt.

Dieser Invaliditätsgrad bemisst sich nach den Grundsätzen des § 7 I. Ziffern 2. und 3. AM-AUB 96; er kann gemäß § 11 IV. AM-AUB 96 auf Wunsch des Versicherungsnehmers oder des Versicherers jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen werden. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gilt für diese Neubemessungen eine Frist von längstens 5 Jahren, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.

Bei der Bemessung des für die Unfall-Rente mindestens erforderlichen Invaliditätsgrades wird der Mitwirkungsanteil von Krankheiten oder Gebrechen, die bei der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, abgezogen, wenn dieser Anteil

mindestens 25 % beträgt. Für die Unfall-Rente findet § 8 AM-AUB 96 keine Anwendung.

Eventuell zu § 7 I. AM-AUB 96 vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln, besondere Gliedertaxen für bestimmte Berufsgruppen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Unfall-Rente unberücksichtigt.

- II. Der Versicherer ist zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich überbracht, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.
- III. Die Unfall-Rente wird rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, geleistet. Sie wird monatlich im Voraus bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem
 - a) der Versicherte stirbt, oder
 - b) der Versicherer dem Versicherungsnehmer mitteilt, dass eine nach Ziffer I. Satz 2 oder 3 dieser Besonderen Bedingungen vorgenommene erneute ärztliche Bemessung ergeben hat, dass der Grad der Invalidität unter 50 % gesunken ist.

13. Zusatzbedingungen für die Mitversicherung von Haushaltshilfegeld

Haushaltshilfegeld wird für die Dauer einer medizinisch notwendigen vollstationären Heilbehandlung wegen des Unfalls gezahlt, längstens jedoch für fünf Jahre, vom Unfalltag an gerechnet. Die Versicherungsleistung beträgt für jeden vollen Monat des Aufenthaltes den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen festgelegten Monatsbeitrag. Für jeden angefangenen Monat wird für jeden Aufenthaltstag 1/30 des Monatsbetrages gezahlt.

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenaufenthalt. Haushaltshilfegeld wird nicht gezahlt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

14. Zusatzbedingungen für den Einschluss von Schulausfallgeld

Schulausfallgeld wird bei Krankenaufenthalten mit einer Dauer von mehr als 21 Tagen für jeden Tag gezahlt, an dem sich das versicherte Kind wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Schulausfallgeld wird für längstens fünf Jahre, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.

Mehrere Krankenaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenaufenthalt.

Mit Beendigung der Anwendung des Kinderunfalltarifes – siehe hierzu die Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung – endet dieser Versicherungsschutz. Der Beitrag hierfür wird, falls es nicht zu einer Neuordnung kommt, nicht mehr erhoben.

Schulausfallgeld wird nicht gezahlt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

15. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Tagegeld

Das Allgemeine Tagegeld wird im Falle der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit gewährt vom 8. Tage (nur möglich bei Vereinbarung der Invaliditätsklausel 20 %), und zwar längstens für die Dauer eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet.

16. Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung

- I.
 1. Die Versicherung wird bis zum Ende des Versicherungsjahrs, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet, zum vereinbarten Beitrag fortgeführt. Der Versicherungsnehmer hat dann folgendes Wahlrecht:
 - a) die Versicherungssummen bleiben unverändert, und es ist der Beitrag zu zahlen, der sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif der AachenMünchener Versicherung AG für Erwachsene ergibt.
 - b) Der Beitrag bleibt unverändert, und die Versicherungssummen vermindern sich im Verhältnis der zu diesem Zeitpunkt gültigen Erwachsenen-Tarifbeitrags zum bisherigen Beitrag.
 2. Hat der Versicherungsnehmer sein Wahlrecht gemäß Nummer 1. nicht bis spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres ausgeübt, setzt sich der Vertrag nach Nummer 1. Buchstabe b) fort.
- II.
 1. In Abänderung von § 2 II. (4) der Allgemeinen Unfallsicherungsbedingungen (AM-AUB 96) fallen unter den Versicherungsschutz auch Vergiftungen infolge versehentlicher Einnahme von für Kinder schädlichen Stoffen. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel.
 2. Dieser Einschluss gilt nur für Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalles das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- III.
 - Abweichend von § 11 IV. der AM-AUB 96 wird bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs die Frist von 3 Jahren auf 5 Jahre verlängert, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahrs hinaus.

17. Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag (Modell 3)

- I. Die Versicherungssummen werden jährlich jeweils um den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Steigerungssatz erhöht. Dabei werden die Versicherungssummen für
 - den Invaliditäts- und Todesfall auf volle Fünfhundert Euro,
 - die Übergangsleistung auf volle Hundert Euro,
 - das Haushaltshilfegeld und die Unfall-Rente auf volle fünf Euro,
 - Tagegeld, Krankenhaustagegeld und Schulausfallgeld auf volle Euro,aufgerundet. Der Beitrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssummen.

Die Versicherungssummen für Bergungskosten, Kurbeihilfe und Kosten für kosmetische Operationen sind von dieser Erhöhung ausgeschlossen.
- II. Die Erhöhung der Versicherungssummen erfolgt jeweils zum Beginn des Versicherungsjahrs, und zwar erstmals zum Beginn des zweiten Versicherungsjahrs.
- III. Der Versicherungsnehmer wird über die Erhöhungen unterrichtet, spätestens mit der Aufforderung zur Zahlung des neuen Beitrags. Über die neuen Versicherungssummen erhält er einen Nachtrag.
- IV. Der Versicherungsnehmer kann die Vereinbarung über die Erhöhung jederzeit zum Ende des Versicherungsjahrs widerrufen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Unterrichtung über die Erhöhung gemäß Ziffer III. Der Versicherungsnehmer ist auf den Fristablauf hinzuweisen. Der Widerruf ist schriftlich an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle zu richten. Auf Antrag des Versicherungsnehmers wird die Versicherung wieder mit Zuwachs von Leistung und Beitrag fortgeführt.
- V. Der Versicherer kann die nächst fällige oder alle weiteren Erhöhungen von Versicherungssummen und Beiträgen mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Versicherungsjahrs schriftlich widerrufen.
- VI. Diese Vereinbarung erlischt insgesamt, sobald die Versicherungssummen 250.000 Euro für Unfalltod und/oder Invalidität bzw. Invaliditätsgrundsumme und/oder 50 Euro Tagegeld und/oder 1.250 Euro monatliche Unfall-Rente erreicht sind. In diesem Fall ist die planmäßige Erhöhung von Leistung und Beitrag für die gesamte Restlaufzeit des Vertrages ausgeschlossen.

Register „Allgemeine Informationen“



Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name: AachenMünchener Versicherung AG
Anschrift: Aureliusstr. 2, 52064 Aachen
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Aureliusstraße 2, 52064 Aachen
Handelsregister: Registergericht Aachen – HR B 1043
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dietmar Meister

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

AachenMünchener Versicherung AG
Aureliusstraße 2
52064 Aachen

vertreten durch den Vorstand: Michael Westkamp, Vorsitzender; Johannes Booms, Ulrich Rieger, Thomas Sänger, Manfred Schell

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die AachenMünchener Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln, die in den entsprechenden Registern dieser Produktmappe enthalten sind.

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung

In unseren Produktinformationsblättern haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung informiert.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die im jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

Gesamtbeitrag der Versicherung

Der Gesamtbeitrag des Vertrages/der Verträge einschließlich aller Bestandteile wie z. B. gesetzliche Versicherungsteuern oder Ratenzahlungszuschlag ergibt sich aus dem Antrag.

Zahlung, Erfüllung und Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes, fällig.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich). Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Es gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn in der Sachversicherung eine Entschädigung fällig wird.

Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Ratenzuschlag 3 %, bei vierteljährlicher Zahlweise 5 % und bei monatlicher Zahlweise 7 %.

Monatliche Zahlung setzt eine zu unseren Gunsten erteilte Einzugs ermächtigung voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

Nähere Einzelheiten zu diesen Themen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweils gewählten Produktes zu finden.

Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktmappe einschließlich der im Antrag genannten Beiträge behalten für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Aushändigung Gültigkeit.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder einer gesonderten Annahmeerklärung durch den Versicherer zustande.

Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Innerhalb dieser Frist können wir Ihren Antrag annehmen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

Beendigung des Vertrages, Kündigungs möglichkeiten

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner in Schriftform zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall
- bei Obliegenheitsverletzung

Einzelheiten befinden sich in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Verhandlungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Verwendete Sprache

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Behelfsverfahren

Versicherungsombudsmann e. V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsman e. V. Sie können deshalb innerhalb von acht Wochen nach Erhalt unserer Nachricht das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel.: 01804/22 44 24 (0,20 EUR je Anruf), Fax: 01804/22 44 25, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es aber doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, richten.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch — außer in der Lebens- und Unfallversicherung — schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher in der Produktmappe auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Beispiele für Datenverarbeitung und -nutzung

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsduer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfäll speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer

benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3 Datenübermittlung und Datenspeicherung bei der Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH

Um die Schadenbearbeitung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten, hat die Generali Deutschland Gruppe eine Schadenmanagementgesellschaft gegründet, die konzernweit als eigenständige Tochtergesellschaft für bestimmte Versicherer der Generali Deutschland Gruppe tätig wird. Dies sind derzeit die AachenMünchener Versicherung AG sowie die Generali Versicherung AG.

Die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH übernimmt in unserem Auftrag die Bearbeitung von Groß- und Spezialschäden auf dem Gebiet der Schaden-, Unfall-, Haftpflicht- und Kfz-Versicherung. Zu diesen Zwecken benötigt die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH Ihre Vertrags- und Schadendaten. Dazu gehören beispielsweise Ihre Angaben im Antrag, auch Gesundheitsdaten, insbesondere in der Unfallversicherung, versicherungstechnische Daten wie Vertragslaufzeit, Versicherungssumme oder Bankverbindung sowie erforderlichenfalls Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, Sachverständigen oder eines Arztes (u. a. Behandlungsberichte).

Die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH ist verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.

4 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrgefahrsversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

5 Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch, Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e. V. zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Allgemeine Haftpflichtversicherung

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragsszuschlag,
- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragsszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten,
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten,
- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

6 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Finanzservice anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis können dabei einzelne Bereiche zentralisiert werden, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So kann z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert werden, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Dies gilt auch für Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h., dass Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in einer zentralen Datensammlung geführt werden können.

Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit u. a. folgende Unternehmen an:

AachenMünchener Lebensversicherung AG

AachenMünchener Versicherung AG

Advocard Rechtsschutzversicherung AG

Generali Deutschland Pensionsfonds AG

Generali Deutschland Pensionskasse AG

Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH

Generali Deutschland Services GmbH

Generali Deutschland Informatik Services GmbH

AMPAS GmbH

Central Krankenversicherung AG

Cosmos Lebensversicherungs-AG

Cosmos Versicherung AG

Deutsche Bausparkasse Badenia AG

Dialog Lebensversicherungs-AG

ENVIVAS Krankenversicherung AG

Generali Lebensversicherung AG

Generali Versicherung AG

Pensor Pensionsfonds AG

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften sowie anderen Versicherern außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir u. a. mit:

Allgemeine Kredit Coface Holding AG

Generali Deutschland Finanzdienstleistung GmbH

ATLAS Dienstleistungen für Vermögensberatung GmbH

COMINVEST Asset Management GmbH

Commerzbank AG

Commerz Grundbesitz-Investment-Gesellschaft mbH

EA Einsatzbetreuungs- und Auslandsdienste GmbH

Europ Assistance Services GmbH

Europ Assistance Versicherungs-AG

Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH

Generali Investments Luxembourg S.A.

Uelzener Allgemeine Versicherung a. G.

Victoria Versicherung Aktiengesellschaft

Die Einbeziehung von weiteren unterschiedlichen Kooperationspartnern je nach Einzelfall erfolgt über die

AachenMünchener Versicherungsvermittlungs GmbH.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen

als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenerarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 7.

7 Betreuung durch Vermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften und andere. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und

vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

Die Vermittlung erfolgt u. a. über die:

Allfinanz Deutsche Vermögensberatung AG (ab 01.01.2008)

Deutsche Vermögensberatung Aktiengesellschaft DVAG

FVD Gesellschaft für Finanzplanung und Vermögensberatung Deutschland mbH

8 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen, ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

AachenMünchener – Träume brauchen Sicherheit

Mehr als fünf Millionen Kunden vertrauen der AachenMünchener. Profitieren auch Sie von unseren Stärken

- **Kompetenz:** Klare Beratung, erstklassiger Service und ausgezeichnete Leistungen in allen Versicherungsfragen. Über fünf Millionen Kunden setzen bereits auf die persönliche Partnerschaft mit der AachenMünchener
- **Erfahrung:** Die AachenMünchener bietet Ihnen mehr als 180 Jahre Erfahrung im Versicherungsgeschäft. Sie gehört zu den führenden Unternehmen der Branche
- **Finanzkraft:** Gemeinsam mit der Generali Deutschland Gruppe lässt sich die AachenMünchener von allen international renommierten Ratingagenturen interaktiv bewerten – und erhält durchweg gute Bewertungen für ihre Finanzkraft. Eine Übersicht über die aktuellen Ratingeinstufungen finden Sie auf unserer Internetseite: www.amv.de/ratings
- **Qualität:** Der TÜV bescheinigt der AachenMünchener mit seinem Gütesiegel ihre hohe Qualität in der Kundenkommunikation und bei der Schadenregulierung
- **Dauerhafte Sicherheit:** Mit der Einbindung in einen der größten europäischen Versicherungskonzerne bieten wir Ihnen die finanzielle Sicherheit, die Sie brauchen, um Ihre Träume zu verwirklichen



Rechtlich verbindliche Bestimmungen sowie vollständige Produkt- und Risikobeschreibungen enthalten unsere Versicherungsbedingungen und die weiteren Kundeninformationen in Verbindung mit dem Antrag.

Nach Erhalt des Versicherungsscheins sind zudem die dort genannten Werte und Angaben rechtlich verbindlich.

Ihre persönliche Beratung erhalten Sie von

AachenMünchener Versicherung AG ▪ Aureliusstraße 2 ▪ 52064 Aachen ▪ www.amv.de



**Aachen
Münchener**

Ein Unternehmen der
 GENERALI
GRUPP

**GENERALI
DEUTSCHLAND**